



Satzung des Ottenauer Carneval Club e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Ottenauer Carneval Club e. V. in der Kurzform OCC e.V. und hat seinen Sitz in Gaggenau/Ottenau.
Er wurde am 14. April 1973 gegründet und ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Gaggenau/Ottenau.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied der:
 - 1.4.1 Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e. V.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums der Fasnacht.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht. Hierzu zählen Prunksitzungen, Ordenskommers, Elferratssitzungen. Zusätzlich bildet der Verein eine Tanzgarde mit mehreren Gruppen, einen Fanfarenzug und eine Umzugsgruppe mit traditionellen Holzmasken.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

4. Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht an den Jahreshauptversammlungen. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft im Club entscheidet jeweils die Vorstandschaft.
- 4.2 Fördernde Mitglieder sind Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen, die die Bestrebung des Clubs ideell und finanziell unterstützen, Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des fastnächtlichen Brauchtums oder um den Club selbst besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Vorstandschaft und dem Elferrat in geheimer Wahl mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt. Sie haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.



5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Monat in welchem die Mitgliedschaft beantrag wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr fällig.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verwaltungsvorstand des Vereins zu richten, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s.
- 5.4 Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss bis zum Ende des dritten Quartals eines Jahres erfolgen, wenn sie zum Jahresende wirksam werden soll.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann beantragt werden und durch Beschluss des Gesamtvorstands und dem Elferrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Ein Antrag kann gestellt werden bei:
 - 6.3.1 einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse
 - 6.3.2 wenn bewiesen ist, dass das Ansehen des Brauchtums und des Vereins geschädigt wurde
 - 6.3.3 durch Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Vorstandschaft in einer Beitragsordnung festgelegt.

8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 8.1 Vorstandschaft
- 8.2 Elferrat
- 8.3 Mitgliederversammlung



9. Organe der Vorstandschaft

- 9.1 Präsident
- 9.2 Vizepräsident
- 9.3 Protokollführer
- 9.4 Schatzmeister
- 9.5 Verwaltungsvorstand

10. Vorstandschaft

- 10.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident, dem Protokollführer, dem Schatzmeister und dem Verwaltungsvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit, zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertretungsberechtigt.
- 10.2 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Präsidenten gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- 10.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

11. Wahl des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 11.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.
- 11.3 Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtsdauer abgelaufen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch die darauffolgende Mitgliederversammlung.
- 11.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 11.5 Nach Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlung. Die Wahl des Präsidenten organisiert ein Wahlvorstand, welcher von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

12. Vorstandssitzungen

- 12.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Die Einberufung kann Formlos erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



13. Elferrat

Der Elferrat besteht aus mindestens 11 Personen. Die Mitglieder des Elferrates werden von der Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit ernannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Ausschluss eines Elferrates kann jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandschaft und der Mitglieder des amtierenden Elferrates erfolgen. Ein Elferrat wird auf unbestimmte Dauer ernannt, seine Berufung endet nicht mit der Amtszeit der Vorstandschaft.

14. Mitgliederversammlung

- 14.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 14.2.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - 14.2.2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - 14.2.4 Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 14.2.5 Kassenbericht und den Bericht des Kassenprüfers
 - 14.2.6 Bericht des Protokollführers
 - 14.2.7 Bericht des Sitzungspräsidenten
 - 14.2.8 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 14.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher. Bei Mitgliedern welche im Bereich der großen Kreisstadt Gaggenau wohnen, erfolgt über die Tagespresse. Alle auswärts wohnenden Mitglieder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- 14.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet.
- 14.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. (Sammelantrag mit jeweiliger Unterschrift der antragstellenden Mitglieder)
- 14.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 14.7 Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 14.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 14.9 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 14.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



15. Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder des Elferates sein.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz – Ortsverein Ottenau e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17. Satzungsänderung

Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandung zur beschlossenen Satzungsänderung haben, wird der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.

18. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.